

**LNr. 18087**

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 23. April 1896, Witwe Borsari-Leemann.

**In Sachen**

der Frau Borsari-Leemann in Zollikon,  
betreffend Landanlage,  
hat sich ergeben:

- A. Mit Eingabe vom 15. Januar 1896 an das Statthalteramt Zürich sucht Frau Borsari-Leemann in Zollikon um Bewilligung nach, ausserhalb ihrer Liegenschaft eine Landanlage erstellen zu dürfen.
- B. Das Gesuch war im Amtsblatt vom 6. Januar 1896 vorschriftsgemäss publiziert und sind laut Bericht des Statthalteramtes vom 18. Februar keine Einsprachen erhoben worden.
- C. Die Anlage hat einen Flächeninhalt von 1660 m<sup>2</sup>, sie grenzt südlich an die Anlage des Herrn C. Schnorf (Konzession vom 8. August 1895) östlich an der Petentin eigenes Land, nördlich und westlich an den See.
- D. Da sich ohne Zweifel mit der Zeit das Bedürfnis geltend machen wird, die Quaianlagen nach Zollikon weiter zu führen, sind einige die Ausführung derselben erleichternden Bestimmungen in die Konzession aufzunehmen.
- E. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung steht der Ausführung nichts entgegen.

**Der Direktor der öffentlichen Arbeiten,**

nach Einsicht eines Berichtes des Kreisgenieurs und eines Antrages des Strassen- und Wasserbauinspektors,

verfügt:

- I. Der Petentin wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung der Fact. lit. A. und C näher bezeichneten Landanlage (Seebaute) nach Plan, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen, und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmasses der Anlage bewilligt:
1. Die Erdanfüllung der Landanlage soll bis in die Höhe des Wasserstandes vom Jahr 1817, 0.27 m unter dem Nullpunkt des neuen Pegels bei der Bauschanze ausgeführt werden, damit soweit es möglich ist, die Nachteile von Hochwasserständen vermieden bleiben.
  2. Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabflüsse nach dem See gehen, so hat die Unternehmerin dieselben abzunehmen und für deren ungehemmten Abfluss nach dem See für alle Zeiten zu sorgen.
  3. Die Landanlage soll im ganzen Umfange ihrer Begrenzung an den See mit einer soliden Mauer oder Steinböschung gesichert, und vor dem Fusse derselben eine tüchtige, bis über die Mitte der Umfassungsmauer oder Böschung hinausreichende Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden.
  4. Wenn die Landanlage an eine schon bestehende anstossen sollte, oder im Verfolge andere Landanlagen anstossend an die gegenwärtig in Frage stehende verlangt und bewilligt würden und auf der Grenzlinie früher oder später eine Wasserableitung als notwendig erachtet würde, so ist das für einen offenen Graben erforderliche Land von beiden Anstössern in gleicher Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es hat die Anlage und der Unterhalt des Grabens auf gemeinschaftliche Kosten beider Anstösser zu geschehen.
  5. Für die Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.
  6. Die Unternehmerin der Landanlage hat dieselbe gehörig zu erstellen, und der jeweilige Besitzer der Anlage dieselbe für alle Zeiten unklagbar zu unterhalten.
  7. Sollte früher oder später ein Teil dieser Landanlage für eine künftige Quaianlage, d.h. für die Quaistrasse, für öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse beansprucht werden, so ist dasselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauer nur so weit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.
- II. Die Landanlage ist innerhalb 2 Jahren, vom Datum der Urkunde an gerechnet, wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlöscht.

III. Nach Vollendung der Landanlagen hat die Unternehmerin die Konzession in ihren Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen. Diese Eintragung kann indessen erst nach einer durch den Kreisingenieur vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmass, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses, bzw. Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten stattfinden.

Behufs Erlangung eines Zeugnisses hat sich die Unternehmerin an den Kreisingenieur zu wenden. Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zu Händen zu stellen.

IV. Für diese Bewilligung hat Petentin an die Staatskasse die Rekognition von Fr. 368.90 und an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 10.-- Experten- sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird der Petentin in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderate Zollikon, der Notariatskanzlei, der Wertschriftenverwaltung und der Strassen- und Wasserbauinspektion Kenntnis gegeben.

Zürich, den 23. April 1896

Aus Auftrag  
des Direktors der öffentlichen Arbeiten,  
Der Sekretär:  
*J. Rüegg*